

Arbeitsrecht

(Nr. 416/2004)

Einbeziehung von Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten in die Sozialauswahl

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Leitsatz:

Die Grundsätze über die Einbeziehung von Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten in die Sozialauswahl (Urteil des BAG vom 03.12.1998 – 2 AZR 341/98) gelten auch für die soziale Auswahl zwischen Teilzeitbeschäftigten mit unterschiedlichen Arbeitszeiten.

Urteil des BAG vom 15. Juli 2004

Aktenzeichen: 2 AZR 376/03

Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 48
vom 29. November 2004

05.12.2004